Hausordnung

Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese unter anderem zu folgendem:

Vermeidung störender Geräusche, z. B. durch starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen, durch Musizieren sowie Rundfunk- und Fernsehempfang mit belästigender Lautstärke vor allem in den Mittagsstunden in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und nach 22 Uhr.

Unterlassung des Ausschüttelns und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren usw.

Beseitigung scharf- oder übelriechender, leicht entzündlicher oder sonst irgendwie schädlicher Stoffe.

Ausreichende Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder.

Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, durch ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Küchenreste usw.) in die dafür vorgesehenen Mülltonnen bzw. Müllcontainer.

Sofern sich eine Waschküche im Haus befindet ist diese zum Waschen zu benutzen. Die Wäsche darf nur auf den dafür bestimmten Trockenplätzen getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkongeländern, in Fenstern usw. ist unzulässig.

Die Anbringung von Außenantennen und Satellitenschüsseln bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Genossenschaft.

Zum Schutze der Mieter ist das Haus im Sommer in der Zeit von 22 - 6 Uhr und im Winter von 21 - 6 Uhr verschlossen zu halten.

Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter unter anderem zu folgendem:

Treppen, Flure und deren Fenster in wechselnder Reihenfolge (gemäß des von den Hausbewohnern aufgestellten Reinigungsplans) sauber zu halten und ordentlich zu reinigen.

In gleichmäßiger Reihenfolge für die Reinigung des Fußweges, sowie für das Streuen bei Glatteis und das Freihalten bei Schneefall nach polizeilichen Vorschriften verantwortlich sein. Eventuelle polizeiliche Strafen oder Verwarnungen gehen zu Lasten des nach dem Reinigungsplans eingeteilten Mieters.

Die Kellertüren sind stets verschlossen zu halten. Fahrräder sind durch die Kellertür rein- und rauszutragen.

Trockenhaltung der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und Wasserbehältern. Beschädigungen der Heizungsanlagen und der Be- und Entwässerungsanlagen sind zu vermeiden. Störungen an diesen Anlagen sind der Genossenschaft umgehend zu melden.

Ordnungsgemäßes Verschließen der Türen und Fenster (auch Boden- u. Kellerfenster) bei Unwetter, des Nachts und bei Abwesenheit des Mieters.

Vermeidung des Vergeudens von Strom in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen.

Unterlassung jeglicher Veränderungen der Mietsache, sofern die Genossenschaft keine schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat, insbesondere Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen.

Sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel.

Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume nur mit Genehmigung der Genossenschaft und nach dessen Anweisung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften.

Ausreichendes Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mieträume sowie das Abstellen der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während etwaiger Abwesenheit des Mieters.

Im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit bestehen u. a. folgende Verpflichtungen:

Alle behördlichen und polizeilichen Vorschriften sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hier-über nichts ausdrücklich gesagt ist. Keller, Boden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Veränderungen an Feuerstätten nebst Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung der Genossenschaft zulässig. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohsäcke, Lumpen, alte Kleider, Polstermöbel und Brennstoffe in Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein. Diese Räume sollen in allen Teilen übersichtlich und leicht zugänglich bleiben.

Das Mietverhältnis ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße aufgegenseitiges Vertrauen aufgebaut ist und der das Gemeinschaftsleben im Hause gewährleisten soll. Vermieter und Mieter sind verpflichtet, im Sinne einer Gemeinschaft miteinander zu leben. Gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstößt es aber, wenn ein Vertragspartner sein Vertragsrecht einseitig geltend macht und wenn er seine Pflichten gegen den anderen Vertragsteilnehmer und gegen die anderen Hausbewohner böswillig und fahrlässig verletzt.

Genehmigt durch den Beschluss des Vorstandes am 27.08.1996